Es foll Riemand in seiner Rebe unterbrochen werben, es sei benn, er weiche von bem in Frage stehenden Gegenstand ab, oder bediene sich persönlicher oder sonst ungeziemender Ausdrücke, in welchem Fäll aber nur der Borsiger das betressende Glied zur Ordnung rusen soll. Doch soll irgend ein Glied der Gonserenz das Recht haben, den Borsiger auf den Gegenstand ausmerksam zu machen, im Falle es glaubt, der Redner sei außer Ordnung; auch darf sich irgend ein Mitglied exklären, salls es glaubt seine Bemerkungen seien entstellt morden

- 12.—Rein Glieb foll, ohne besondere Erlaubniß der Conferenz, mehr als zweimal über einen Gegenstand und nicht länger als fünfzehn Rinuten auf einmal, reden, bis alle, die zu reden wünschen, gesprochen haben.
- 13.—Wenn ein Borichlag ober Beichluß von ber Conferenz verhandelt worden ift, fo foll irgend ein Glieb, bas mit ber Dehrheit gestimmt hat, berechtigt sein, eine Wieberbetrachtung zu forbern.
- 14.—Jebes Glieb, bas bei einer Abstimmung gegenwärtig ift, soll seine Stimme abgeben, ausgenommen es wirb wegen besonberen Ursachen von ber Conferenz entschulbigt.
- 15.—Alle Briefe und Bittschriften sollen burch bie Committee über Briefe vor bie Consferenz gebracht werben.
- 16.—Die Aufnahme ber Canbibaten für ben Reifeplan und für Orbination foll burch Abftimmung mit Zetteln gefchehen.
- 17.—Gin Borichlag jum Bertagen foll jeberzeit als in Orbnung betrachtet, und ohne Debatte abgestimmt werben.

treature interference of the contraction of the simplement less 1940, and the simplement less 1940, and the simplement less than the contraction of the contraction of



and her birdiction. The commence of the commen

elische

täglichen

n. Der gssitung

ie spezi-

nten Sit ger feinem Frlaubniß abwefend chluß der

ordinirten

Conferenz

den; boch t sein, und

ober bes

orgebracht, her vorge= Conferenz ferenz, von 1 noch feine

r auf ben

detrachtung bazwischen ng, in welsminte Zeit ben waren, den mögen. Debatte zu

er anreben.